

VBG - HINWEISE ARBEITSSCHUTZ

Neben den im Muster-Hygienekonzept „Zurück ins Spiel“ aufgeführten Hinweisen, gilt es, die folgenden zusätzlichen Punkte zum Arbeitsschutz zu beachten, sofern BG-pflichtige Personen (Vertragsspieler*innen, bezahlte Trainer*innen) in den Trainings- und/oder Spielbetrieb involviert sind:

- **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard** (Stand 16.04.2020)

<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.html>

Der Arbeitsschutzstandard vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales beschreibt besondere Arbeitsschutzmaßnahmen, welche das Ziel verfolgen, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Bevölkerung zu schützen, die Gesundheit von Beschäftigten zu sichern, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

- **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel** (Veröffentlichung ca. Mitte August)

Diese Regel orientiert sich an dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und konkretisiert Arbeitsschutzmaßnahmen für den Zeitraum der Epidemie von nationaler Tragweite. Bei Einhaltung der Konkretisierungen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die Anforderungen aus den relevanten Verordnungen erfüllt sind.

- **Beurteilung der Arbeitsbedingungen**

- Allgemeine Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) für alle Tätigkeiten im Sportverein, inklusive der sportlichen Tätigkeit von bezahlten Sportlern
(Muster bei www.vbg.de/sport)
- Spezielle Gefährdungsbeurteilung wegen SARS-CoV-2
(Allgemeines Muster bei www.vbg.de)

- Handlungshilfe für verschiedene Branchen, z.B. www.vbg.de (für Sportvereine oder Sicherungsdienstleistung) oder z.B. www.bgn.de für gastronomische Tätigkeiten

- Unterstützung und Beratung zu allen Fragen des Arbeitsschutzes leisten Fachkräfte für Arbeitssicherheit und die Betriebsärzte